

5. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft Vorpommern-Rügen vom 21. Dezember 2011

Artikel 1 Änderung einer Satzung

Die Betriebssatzung des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft des Landkreises Vorpommern-Rügen vom 21. Dezember 2011 wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel erhält folgende Fassung:

Aufgrund der §§ 89, 92 in Verbindung mit § 5 Absatz 2 bis 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 351) sowie der §§ 1, 2 und 42 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO M-V) vom 14. Juli 2017 (GVOBl. M-V 2017 S. 206) wird nach Beschlussfassung des Kreistages Vorpommern-Rügen vom 19. Mai 2025 folgende 5. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft vom 21. Dezember 2011 erlassen:

2. Der § 12 erhält folgende Bezeichnung:

§ 12 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Wirtschaftsführung, Jahresabschluss

3. In § 12 wird der folgende Absatz 5 eingefügt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von vier Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung mit Ausnahme einer nichtfinanziellen Erklärung nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen, zu unterschreiben und nach Durchführung der Jahresabschlussprüfung gemäß den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes M-V (KPG M-V) über den Landrat dem Betriebsausschuss vorzulegen, soweit nicht andere Vorschriften unmittelbar gelten oder entgegenstehen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 5. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Stralsund, den

Dr. Stefan Kerth
Landrat

(Siegel)